

Kanuordnung des Skiclub Baden-Baden e.V.

§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Kanuordnung ist die Grundlage für die Kanuabteilung des Ski-Club Baden-Baden e.V. Die Mitgliedschaft in der Kanuabteilung muss beim Vorstand der Kanuabteilung gesondert beantragt werden. Mitglieder der Kanuabteilung sind auch Mitglied im Skiclub Baden-Baden e.V. sein. Die Kanuabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 Organe

Organe der Kanuabteilung sind:

- die Mitgliederversammlung der Kanuabteilung
- der Vorstand

§3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Kanuabteilung ist das oberste Organ der Kanuabteilung des Ski-Club Baden-Baden e.V.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kanuabteilung nach §1 ab vollendeten 18. Lebensjahr.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Kanuabteilung.
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses der Kanuabteilung.
- Entlastung des Vorstandes der Kanuabteilung
- Wahl des Vorstandes der Kanuabteilung.

Die Mitgliederversammlung der Kanuabteilung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Mitgliederversammlung der Kanuabteilung kann jederzeit durch den Vorstand der Kanuabteilung einberufen werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§4 Vorstand

Der Vorstand der Kanuabteilung besteht aus:

- Bereichsleiter Kanuabteilung
- Wanderwart
- Bootshauswart

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kanuabteilung.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.

Der Vorstand der Kanuabteilung hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Kanuordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des Ski-Club Baden-Baden e.V. vorbehalten sind.

Der Bereichsleiter der Kanuabteilung verliest bei den Mitgliederversammlungen des Skiclub Baden-Baden e.V. den Tätigkeitsbericht der Kanuabteilung.

§5 Kanukasse

Die Kanuabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich. Durch die Erhebung von Kostenpauschalen von 15€ für Erwachsene und 5€ für Kinder und Jugendliche bis zum 25. Geburtstag im Jahr; welche der Unterhaltung des Kanubetriebes und der Anpachtung geeigneter Bootsräume dienen, im Bootshaus werden 10€ im Jahr für den Bootslagerplatz erhoben. Evtl. hieraus entstehende Überschüsse werden zum Kauf entsprechender Sportgeräte verwendet.

§6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Kanuordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Baden-Baden, 04. Juli 2025